

Errichtung und Betrieb von Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge der WSV (2025-I-084)

Bewerberfragenkatalog Stand: 17.02.2026

Frage-Nr.	Betreff	Frage	Antwort
01		Wenn wir uns für alle Lose bewerben, reicht es dann wenn man die Dokumente für den Teilnahmeantrag einmalig ausfüllt oder sollen alle Dokumente für jedes Los fertig gestellt werden?	Der Teilnahmeantrag (Anlage D) ist einmal auszufüllen. Aus den erforderlichen Angaben auf Seite 1 unter Ziff. 1 ergibt sich für die Auftraggeberin, auf welche Lose sich der Teilnahmeantrag bezieht. Das Formblatt „Eignung_Los 1 bis 4“ (Anlage B) ist einmal auszufüllen, unabhängig davon, ob Sie sich auf eines oder mehrere der Lose 1 bis 4 bewerben. Das Formblatt „Eignung_Los 5“ (Anlage B) ist auszufüllen, wenn Sie sich auf Los 5 bewerben wollen. Bei einer Bewerbung auf alle sämtliche Lose ist somit der Teilnahmeantrag, das Formblatt „Eignung_Los 1 bis 4“ und das Formblatt „Eignung_Los 5“ sowie im Übrigen jeweils einmalig die unter Ziff. 3 des Teilnahmeantrags zur Einreichung gekennzeichneten nicht losspezifischen Unterlagen einzureichen.
02		Leider ist es aufgrund von Einstellungen nicht möglich in dem Dokument Anlage D_Teilnahmeantrag im vorgegebenen Feld die Adresse und den Unternehmensnamen anzupassen. Könnten Sie uns dies nochmal überarbeitet zur Verfügung stellen?	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir haben diesen zum Anlass genommen, die Einstellungen zum Schreibschutz zu überprüfen, und haben festgestellt, dass dieser technische Fehler auf weitere Unterlagen zutrifft. Die folgenden Unterlagen werden Ihnen daher hiermit in aktualisierter Version (_v2) zur Verfügung gestellt: - Anlage B_Formblatt Eignung_Los 1 bis 4_v2 - Anlage B_Formblatt Eignung_Los 5_v2 - Anlage D_Teilnahmeantrag_v2 - Anlage E_Eigenerklärung Bietergemeinschaft_v2 - Anlage F_Eigenerklärung nach der Sanktions-VO_v2 - Anlage G_Verpflichtungserklärung Eignungsleihe_Los 1 bis 4_v2 - Anlage G_Verpflichtungserklärung Eignungsleihe_Los 5_v2 - Anlage H_Formblatt Änderungsvorschläge_v2
03		Können wir bei der Eigenerklärung zum Umsatz auch den Umsatz für das Jahr 2025 abgeben? oder sind die vorgegebenen Jahre verpflichtend?	Zur Sicherstellung einer einheitlichen und für alle Unternehmen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmefrist nachprüfbaren Datengrundlage sind die vorgegebenen Jahre 2022-2024 verpflichtend. Andere Jahre werden nicht berücksichtigt.

07	Bekanntmachung und Anlage B_Formblatt Eignung_Los 5 XV Unternehmensreferenzen	Im "B_Formblatt Eignung_Los 5" wird bei "Art der Leistung" folgende Anforderung abgefragt: "Errichtung und Inbetriebnahme sowie die technische Betriebsführung (mit Instandsetzung) und die Strombeschaffung für den Ladevorgang von Ladeinfrastruktur (AC-Säulen im Außenbereich)" Wir bitten um Klarstellung: a) Geht eine Referenz nur dann positiv in die Wertung ein, wenn neben dem klassischen Betrieb auch die Stromversorgung gegeben ist? b) Beziehen sich die Anforderungen ausschließlich auf AC-Ladepunkte im Außenbereich oder werden auch Ladepunkte positiv berücksichtigt, die sich z. B. in Tiefgaragen befinden?	a) Ja, die Referenz geht nur dann in die Wertung ein, wenn eine Strombeschaffung Teil der erbrachten Leistung war. b) Ja, die Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf Ladepunkte im Außenbereich. Der zu vergebende Auftrag umfasst zu einem ganz überwiegenden Teil Ladepunkte im Außenbereich, sodass mit den Referenzen entsprechende Erfahrungen abgefragt werden sollen. Die Auftraggeberin stellt hiermit klar, dass alle Ladeeinrichtungen im Außenbereich berücksichtigt werden, die Beschränkung auf die Bauform „AC-Säule“ entfällt.
08	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung §4.1.2 Barrierefreiheitskonzept	"Hierfür muss AN auf jeder Liegenschaft mind. 2 Stellplätze bzw. 3% der Stellplätze gemäß DIN 18040-3 („Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“) so mit vorgelagerter Infrastruktur ausstatten, dass barrierefreie Ladepunkte errichtet werden können." Bedeutet dies, dass die bauliche Umsetzung/Errichtung der gesamten barrierefreien Parkflächen zu leisten ist?	Ja, wie in FLB § 4.1.2 formuliert, muss der AN alternativ bestehende Stellplätze in barrierefreie umbauen. Falls der Umbau nicht möglich ist, hat der AN sich mit dem Ansprechpartner der Liegenschaft abzustimmen, ob barrierefreie Stellplätze neu zu errichten sind. Dies wird voraussichtlich nur an einer geringen Anzahl von Liegenschaften notwendig.
15	Allgemein	Ist es zulässig, dass unter Sicherstellung des Geheimwettbewerbs ein Unternehmen gleichzeitig als eigenständiger Bewerber/Bieter teilnimmt und darüber hinaus einem weiteren Bewerber/Bieter im selben Verfahren im Wege der Eignungsleihe gemäß § 47 VgV Eignungsmittel zur Verfügung stellt?	Im Falle einer gleichzeitigen Beteiligung als Bewerber/Bieter und als bloßer Eignungsleihgeber verlangt die Auftraggeberin, dass der betroffene Bewerber/Bieter geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimwettbewerbs ergreift. Mit der Bewerbung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass kein Austausch wettbewerblich sensibler Informationen erfolgt. Bei Zweifeln an der Wahrung des Geheimwettbewerbs behält sich die Auftraggeberin weitere Aufklärungen im weiteren Verhandlungsverfahren vor.

16	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 3.2 Übernahme und Betrieb bestehender Ladeeinrichtungen S. 13	“AG betreibt bereits Ladeeinrichtungen einschließlich vorgelagerter Infrastruktur. Diese sind durch AN in einen einheitlichen, mit der neu errichteten vorgelagerten Infrastruktur kompatiblen Betriebszustand zu überführen.” In den Vergabeunterlagen wird darauf hingewiesen, dass Bestandsladeeinrichtungen vorhanden sind. Wir bitten um nähere Informationen hierzu, insbesondere zu: Anzahl der bestehenden Ladepunkte, den bereits verbauten Herstellern und Hardwaretypen. Sofern verfügbar, bitten wir um eine Bereitstellung einer Übersicht.	Die Anzahl der bestehenden Ladepunkte ist der Liegenschaftsliste zu entnehmen. Weitere Informationen liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, werden aber bis Abgabe des finalen Angebots aktualisiert.
17	3.2 Übernahme und Betrieb bestehender Ladeeinrichtungen	Ist es zulässig, bestehende Ladeeinrichtungen in Absprache mit der AG auszutauschen, sofern hierdurch eine verbesserte Funktionalität oder ein optimiertes Nutzererlebnis erreicht wird?	Die Voraussetzung für den Austausch einer bestehenden Ladeeinrichtung ist bislang nicht in dieser Weise in. § 13 Vertrag Los 5 geregelt. Den Bewerbern ist es jedoch möglich, mit dem Erstangebot Änderungsvorschläge über die Anlage H einzureichen, die sodann in den Bietergesprächen thematisiert werden.
18	Bekanntmachung 5.1.9: Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen	In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die eingereichten Referenzen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen vergleichbar sind. Hierzu ist uns die Formulierung: „Vergleichbar sind zudem Referenzen, mit einer Anzahl von 100 Ladepunkten, die mit der Ladeinfrastruktur vorbereitet wurden (Umfang)“ nicht eindeutig. Wir bitten um Klarstellung: Muss eine als Referenz eingereichte Maßnahme zwingend sowohl die inhaltlichen Anforderungen an die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur (Art) erfüllen als auch gleichzeitig einen Umfang von mindestens 100 Ladepunkten (Umfang) aufweisen? Oder handelt es sich um zwei getrennte Anforderungen, sodass eine Referenz, die zwar die Art der Infrastruktur erfüllt, aber weniger als 100 Ladepunkte umfasst, ebenfalls als vergleichbar gewertet wird?	Zum Nachweis der Eignung sind Angaben zu mindestens 2 Unternehmensreferenzen zu machen, die <u>sowohl</u> hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind und die Projekte betreffen, deren Leistungen in den letzten 3 Jahren erbracht worden sind (Mindestanforderungen). Der Zusatz „Vergleichbar sind zudem Referenzen, mit einer Anzahl von 100 Ladepunkten, die mit der Ladeinfrastruktur vorbereitet wurden“ dient der Konkretisierung der Anforderungen. Eine Referenz, die gemäß Ihres Beispiels nach Ihrer Art der Infrastruktur vergleichbar ist, aber nicht nach Ihrem Umfang (z.B. < 100 Ladepunkte) erfüllt daher nicht die o.g. Anforderungen. Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Referenzen nicht nur dem Eignungsnachweis dienen: Für den Fall, dass in einem Los mehr als fünf vollständige Teilnahmeanträge von geeigneten Unternehmen vorliegen, findet eine Bewerberauswahl statt. Hierbei werden u.a. Punkte für die Anzahl der Ladepunkte in den wertbaren Unternehmensreferenzen vergeben, vgl. Ziffer 2.1.4 der Auftragsbekanntmachung.
19	Eignungskriterien Los 5 - Mindestumsatzanforderung	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Mindestanforderung an den Gesamtumsatz stellt keine Benachteiligung von kleineren und mittleren Unternehmen oder eine Bevorzugung anderer Unternehmen dar. Sie steht in einem

		wir haben eine Rückfrage zu den Eignungskriterien für Los 5 (Errichtung und Betrieb), konkret zur „Anlage B_Formblatt Eignung“. Dort wird als Mindestanforderung definiert, dass der Gesamtumsatz im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10 Mio. EUR betragen haben muss. Hintergrund dieser Anforderung dürfte die Intention stehen, einen stabilen und damit langfristig leistungsfähigen Partner mit Blick auf die Laufzeit des Gesamtvorhabens auszuwählen. Durch diese Mindestanforderung sehen wir jedoch eine grundsätzliche Benachteiligung von kleineren und mittleren Unternehmen und eine Bevorzugung von Dienstleistern, die häufig im Konzernverbund mit großen überregionalen Energieversorgern stehen. Diese letztgenannten verfügen durch ihren Konzernverbund über eine unverhältnismäßig große Marktmacht, was wiederum die Weiterentwicklung eines funktionierenden Wettbewerbsumfeld hemmt. Die Möglichkeit im Rahmen dieses Auswahlverfahrens über ein breites Angebot an kosteneffizienten und leistungsfähigen Dienstleistungspartnern wählen zu können, scheint zumindest eingeschränkt. (...) Unser Unternehmen beabsichtigt sich auf Los 5 zu bewerben. Unter Berücksichtigung der sich aus Unterlagen ersichtlichen Dienstleistungsumfänge und den sich daraus absehbaren Jahresumsätze mit der WSV scheint im Übrigen die Mindestanforderungen hinsichtlich des Unternehmensumsatzes mit Blick auf die Regelungen der Vergabeverordnung ein wenig zu großzügig. Im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Partnerauswahl bitten wir um wohlwollende Prüfung unserer Anfrage (...)	angemessenen Verhältnis zu dem Auftragsgegenstand, § 122 Abs. 4 S. 1 GWB, § 45 Abs. 2, 3 VgV. Davon unberührt bleibt der folgende Hinweis: Ein Bewerber kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (Eignungsleihe). Mit dem Teilnahmeantrag ist in diesem Fall die Anlage G („Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“) einzureichen, vgl. S. 13 der Allgemeinen Bieterinformation.
04	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los	“Variante 2 (Ladesäule, DC) 200 kW mit zwei Ladepunkten (...)” “(…) – durch DC-Ladesäulen (Schnellladesäule mit 2	Gewünscht ist die Gesamtleistung einer Ladesäule von 200 kW. Jeder Ladepunkt an der Säule muss, falls nur ein Fahrzeug geladen wird, die maximale Ladeleistung von 200 kW übertragen

	5 3.1.1 Ladeeinrichtungen und 3.1.1.1 AC-Ladesäulen (Variante 1) S. 10 -12 und Anlage A_Vertrag_Los 5 § 5 Errichtung von Ladeeinrichtungen; Inbetriebnahme S. 9	Ladepunkten mit insgesamt 100 kW Ladeleistung) abzudecken ist." des Weiteren heißt es: "Ladepunkte (Steckertypen/Abdeckungen): An jeder Ladesäule müssen sich zwei Ladepunkte befinden. Jeder Ladepunkt muss die maximale Ladeleistung der Ladeeinrichtung übertragen können (...)" und "Für die DC-Ladesäulen gelten dieselben technischen Eigenschaften wie für AC-Ladesäulen (...)" In den Unterlagen finden sich unterschiedliche Angaben zu den Leistungsanforderungen der DC-Ladesäulen. Wir bitten um Präzisierung: Soll jeder Ladepunkt eine Leistung von 100 kW aufweisen? (Gesamtleistung der Ladesäule 200 kW) Soll jeder Ladepunkt eine Leistung von 50 kW aufweisen? (Gesamtleistung der Ladesäule 100 kW) oder Soll jeder Ladepunkt eine Leistung von 200 kW aufweisen? (Gesamtleistung der Ladesäule 400 kW)	können. Falls zwei Fahrzeuge gleichzeitig geladen werden, reduziert sich die Ladeleistung je Ladepunkt entsprechend auf 100 kW.
05	§ 6 Standorttermin; Erstellung Grobkonzept, Prüfung bestehender Ladeinfrastruktur Seite 9-11	"(2) Der AN stellt der Auftraggeberin vor dem jeweiligen Standorttermin den Entwurf eines Grobkonzepts zur Verfügung, in dem er die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur sowie die Errichtung der nachfolgend zu errichtenden Ladeeinrichtungen (...) plant. (...)" Verstehen wir das richtig, dass vor dem gemeinsamen Standorttermin keine Begehung durch den Bieter vorgesehen ist?	Das ist korrekt. Der AG wünscht aus Koordinationsgründen, die Anzahl der Ortstermine gering zu halten. Der AN hat daher zunächst auf Basis der in der Bestandsaufnahme beschafften Informationen ein möglichst fundiertes Grobkonzept zu erstellen. Im Standorttermin hat der AN die Möglichkeit, gemeinsam mit der AG das Konzept mit den Gegebenheiten vor Ort abzugleichen und mögliche Unterschiede festzuhalten. Das auf dieser Basis überarbeitete Grobkonzept stellt der AN nach dem Termin der AG zur Verfügung.
06	Allgemein	Wie erfolgt die Bestimmung des Hardwareherstellers der Ladeeinrichtungen? Insbesondere bitten wir um Bestätigung, ob der im Rahmes des Los 5 bezuschlagte Bieter den Hardwaretyp in Abstimmung mit dem Auftraggeber festlegt.	Es wird bestätigt, dass der AN für das Los 5 den Hardwaretyp für die Ladeeinrichtungen in Abstimmung mit der AG bestimmt. Wir gehen davon aus, dass mindestens für AC-Säulen und Wallboxen eine herstellerunabhängiges Universalfundament bereitgestellt werden kann. Vorgesehen ist daher, dass die in den Losen 1-4 bezuschlagten AN Universalfundamente zu verbauen haben, die die Errichtung verschiedener Hardwaretypen erlauben. Für Änderungsvorschläge verweisen wir auf das entsprechende Formblatt, bzw. die Verhandlungsgespräche.

09	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1 Ladeeinrichtungen	Ist im Falle der geforderten barrierefreien Ladesäule auch ein Einsatz einer Wallbox auf Stele möglich, um Barrierefreiheit zu gewährleisten?	Ein Einsatz einer Wallbox auf Stele wäre grundsätzlich möglich, jedoch wäre sicherzustellen, dass dennoch die vorgegebene Anzahl an Ladepunkten errichtet wird.
10	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1.1 AC-Ladesäulen	Ist eine abweichende IP Schutzart (< IP65) des Gehäuses der Ladesäule zulässig?	Wie in der Funktionalen Leistungsbeschreibung geregelt gilt für die Varianten 1-3 die IP Schutzart 65. Lediglich für die Variante 4 (AC-Wallbox, innen) ist die geringere Schutzart IP54 möglich.
11	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1.1 AC-Ladesäulen	Sind die Materialspezifika für Kunststoffgehäuse und Metallgehäuse auch mit vergleichbaren Materialien zu erfüllen, die die Anforderungen der Widerstandsfähigkeit & Witterungsbeständigkeit erfüllen?	Nein. Das Gehäuse ist im Fall eines Kunststoffgehäuses aus schlagfestem ABS und im Fall eines Metallgehäuses aus verzinktem Stahlblech herzustellen.
12	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1.1 AC-Ladesäulen	Ist ein 5G-Modul Stand Alone in der Ladestation zwingend notwendig?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
13	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1.1 AC-Ladesäulen	Ist der Überspannungsschutz Typ 1+2+3, all-polig, zwingend innerhalb der Ladesäule zu erfüllen?	Ja, die Anforderung wird beibehalten.
14	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1.1 AC-Ladesäulen	Ist die Ausführung der Farbe der Ladesäulen (Metallgehäuse und Kunststoffgehäuse) auch durch vergleichbare Materialien zu erfüllen?	Nein. Im Falle eines Metallgehäuses ist die Ausführung durch eine Pulverbeschichtung zu realisieren. Im Falle eines Kunststoffgehäuses ist die Ausführung durch eine eingefärbte Polymethylmethacrylat-Oberfläche zu realisieren.
20	Bekanntmachung Seite 6 "Die vorgelagerte Infrastruktur ist dabei ein Teil der Ladeinfrastruktur, die die Ladeeinrichtungen sowie	Im Abschnitt zu den einzureichenden Referenzen wird ausgeführt, dass vergleichbare Referenzen solche sind, die u. a. die Errichtung einer „Übergabestation samt einem Transformator“ beinhalten. Uns ist hierbei nicht eindeutig, ob jede Referenz zwingend die Errichtung einer Übergabestation inklusive Transformator enthalten muss, um als vergleichbar	Die Vergleichbarkeit zur Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur wird wie folgt präzisiert: Vergleichbar sind nur Referenzen zur Errichtung einer vorgelagerten Infrastruktur für mind. 100 Ladepunkte (Umfang der Vergleichbarkeit). Die vorgelagerte Infrastruktur umfasst alle für den Ladevorgang erforderlichen Anlagenteile, nicht jedoch die Ladeeinrichtung selbst; zur vorgelagerten Infrastruktur gehören daher insbesondere das Lade-/Steuerungsgerät, die

	sämtliche für den Ladevorgang erforderlichen Anlagenteile, insbesondere das Lade-/Steuerungsgerät, das angeschlagene Kabel, den Sockel sowie die Übergabestation samt einem Transformator beinhaltet (Art)."	anerkannt zu werden. Wir bitten um Bestätigung, wie diese Anforderung auszulegen ist.	Stromzuleitung an die Ladeeinrichtung, der Sockel für die Ladeeinrichtung sowie die Übergabestation samt einem Transformator (Art der Vergleichbarkeit). Legt ein Bewerber eine Referenz vor, die grundsätzlich alle Anforderungen erfüllt, aber einzelne der vorstehend aufgeführten Anlagenteile einer vorgelagerten Infrastruktur nicht umfasst, kann der Bewerber für ein nicht umfasstes Anlagenteil eine andere Referenz beifügen, die die Planung und Errichtung dieses Anlagenteils nachweist. Bei dieser gesonderten Referenz ist es nicht erforderlich, dass die damit nachgewiesene Errichtung und der Betrieb dieses Anlagenteils Gegenstand eines Projekts zu einer vorgelagerten Infrastruktur mit mind. 100 Ladepunkten war Wir bitten Sie die Anlagenteile in der Anlage B_Formblatt Eignung_Los 1 bis 4_v", dort unter der jeweiligen Projektbeschreibung der betreffenden Referenz, zu benennen. Eine entsprechende Berichtigung der Auftragsbekanntmachung erfolgt.
21	Anlage A_Vertrag_Los 5 §31	Im Fall, dass Los 1-4 an andere Bieter vergeben wird: Ist es möglich, aus Qualitätsgründen die Abnahmebegleitung für alle Standorte umzusetzen? Eine Begleitung durch den AN ist aus unserer Erfahrung heraus dringend zu empfehlen.	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
22	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 1.3 Fortschrittsreporting	Im Fall, dass Los 1-4 an andere Bieter vergeben wird: Ist es möglich einen verbindlichen Forecast zur Sicherstellung der Materialverfügbarkeit & Ressourcen vorzunehmen, um den geforderten Zeitrahmen zur Errichtung der Ladestationen bestmöglich einhalten zu können? Beispielsweise: 12-Monats Forecast + 3 Monate "Frozen Zone", in der keine Änderungen möglich sind.	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche. Zusätzlich sind die Kommunikation und Prozesse zwischen dem Bieter und den AN der Lose 1-4 als Teil der Bieterkonzepte (beschrieben in den Zuschlagskriterien, Anlage C) näher zu beschreiben.
23	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 1.2 ff.	Im Fall, dass Los 1-4 an andere Bieter vergeben wird: Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Themen des Netzanschlusses, Versorgungspläne, Leitungsauskünfte etc. vollumfänglich in der Verantwortung der Lose 1-4 liegen? Kann sichergestellt werden, dass eine vertragliche Vorgabe an die AN der Lose 1-4 geben, dass die entsprechenden Unterlagen und Informationen zwingend und vollständig an AN Los 5 übergeben werden?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche. Zusätzlich sind die Kommunikation und Prozesse zwischen dem Bieter und den AN der Lose 1-4 als Teil der Bieterkonzepte (beschrieben in den Zuschlagskriterien, Anlage C) näher zu beschreiben.
24	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.3.1 Verfügbarkeit	In den Anforderungen an die Verfügbarkeit wird diese an die LIS gestellt. Können Sie spezifizieren, was genau gemeint ist? Lediglich die Ladestationen oder die gesamte Infrastruktur?	Die Anforderung 4.3.1 zur Verfügbarkeit des IT-Backends bezieht sich lediglich auf die Ladeeinrichtungen. Die Anforderung 4.3.2. bezieht sich auf die Verfügbarkeit der gesamten Ladeinfrastruktur (LIS), da eine Störung der Infrastruktur (z.B. Trafo, Messstelle, Schaltschrank) auch zum Ausfall der Ladeeinrichtungen führt.

25	Anlage A_Vertrag_Los 5 §21	Sind Feiertage ebenso wie Wochenenden aus den SLA zur Behebung von Störungen ausgenommen?	Ja, gesetzliche Feiertage und Wochenenden (Samstag und Sonntag) sind von den SLA zur Behebung von Störungen ausgenommen und bleiben bei der Berechnung der Fristen unberücksichtigt. Eine Ausnahme besteht jedoch gemäß § 21 Abs. 2 des Vertrags bei Gefahr für Leib, Leben oder die Verkehrssicherheit. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs nicht vorgesehen ist, dass detaillierte Vertragsregelungen abschließend festgelegt werden. Dies erfolgt erst im Verlauf des Verhandlungsverfahrens.
26	Anlage A_Vertrag_Los 5 §21	Ist unsere Annahme korrekt, dass die gleichen Ausnahmen (Wochende, ggf. Feiertag) für die Erbringung des Second Level SLA von 12h gelten?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Eine finale Bearbeitung (Lösungszeit) innerhalb von 12 Stunden gilt ausschließlich während der Geschäftszeiten (werktags, außer samstags, zwischen 08:00 und 19:00 Uhr) (vgl. § 15 Abs. 3 des Vertrags). Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs nicht vorgesehen ist, dass detaillierte Vertragsregelungen abschließend festgelegt werden. Dies erfolgt erst im Verlauf des Verhandlungsverfahrens.
27	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.2.2 Betrieb des Gesamtsystems Los 5	"Bleibt der Versuch der systemischen Behebung erfolglos, wird automatisiert eine Störungsmeldung im IT-Backend erzeugt. [...] Das IT-Backend bietet außerdem die Möglichkeit, die Funktionalität zur automatisierten Behebung von Störungsmeldungen im vorgegebenen Rahmen zu parametrisieren. " Können Sie bitte den Hintergrund dieser Anforderung beschreiben? Unserem Verständnis nach ist diese Anforderung zu vernachlässigen, da der AN von Los 5 für die SLA Erfüllung verantwortlich ist.	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
28	Anlage A_Vertrag_Los 5 §22	Ist die Bereitstellung der Daten an Stelle eines monatlichen Bericht auch in fortlaufender Form, bspw. durch den Zugriff auf ein entsprechendes Portal denkbar? Können im weiteren Verlauf die "statischen" und "dynamischen" Daten weiter konkretisiert werden in diesem Kontext? Eine Spezifikation der erwarteten Datenformate und Inhalte wäre ebenso wünschenswert.	Nein, die Berichterstattung erfolgt wie im FLB beschrieben als Fortschrittsreporting. Eine zu verwendende Vorlage für das Fortschrittsreporting wird den Bietern zur Verfügung gestellt.
29	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.3 Betrieb IT Backend	"Dem AG wird Zugriff auf alle gehosteten Daten gewährt um Audits durchzuführen und die Servicequalität zu überwachen" Können Sie den Umfang der Daten spezifizieren? Wie häufig sind derartige Audits zu erwarten?	Die Auftraggeberin behält sich vor ca. 1- bis 2-mal pro Jahr Audits durchzuführen. Hierbei werden i.d.R. stichprobenartig Daten gefordert. Diese dienen als Möglichkeit zur Kontrolle der Abrechnung und Erhebung von statistischen Daten zur Auswertung des Nutzungsverhaltens.

30	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.3 Betrieb IT Backend	Ist es zulässig, das Land des Rechnungsempfängers als Grundlage für die Sprachauswahl zu nehmen?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
31	Anlage A_Vertrag_Los 5 §30 Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen	Im Vertrag zu Los 5 schlagen Sie die Abrechnung des Ladestroms durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis voraussichtlicher Verbrauchswerte vor. Aus unserer Erfahrung stellt die monatliche Abrechnung des tatsächlich verbrauchten Ladestroms (reale Verbrauchswerte) eine nachvollziehbare und vereinfachte Lösung dar. Ist diese Variante der Abrechnung über den tatsächlich verbrauchten Ladestroms im Rahmen des Projekts ebenfalls zulässig?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
32	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.3.4 Authentifizierung	"Zusätzlich muss auch die Authentifizierung und das Laden über Karten anderer Betreiber an den errichteten Ladeeinrichtungen möglich sein." / "Die an Roaming-Plattformen zur Verfügung gestellten Daten müssen auf öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung begrenzt werden können." Für uns ist nicht eindeutig, ob es seitens WSV gewünscht ist, öffentliche Ladestationen an den Standorten zu errichten. Die Freischaltung von Fremdladekarten ohne Einschränkung des Nutzerkreises fällt unter AFIR in die Definition eines öffentlichen Ladepunkts. Durch die Angaben der Verwendergruppen und den Ausschluss externer Dritter, ist für uns das Verständnis, dass die Ladestationen nur einem bestimmten Nutzerkreis zur Nutzung bereit stehen sollen. Die Aktivierung der Roamingfunktion führt unweigerlich zur Sichtbarkeit der Ladeeinrichtungen in Drittanbieter Plattformen und auch die Anforderung der Datenbereitstellung ausschließlich an öffentlichen Ladeeinrichtungen, widerspricht sich hier für uns. Können Sie die gewünschten Nutzungsmodelle konkretisieren?	Die Anforderungen für die Verwendergruppen stellen sich wie folgt dar: (1) Dienstfahrzeuge der WSV erhalten Zugriff auf Ladepunkte und die Abrechnung erfolgt direkt über die WSV. (2) Mitarbeiter / Gäste der WSV erhalten Zugriff auf die Ladepunkte und die Abrechnung erfolgt direkt über die Mitarbeiter. (3) Dritte erhalten keinen Zugriff auf die Ladepunkte und die Ladepunkte sind für Dritte nicht öffentlich sichtbar (Apps, Maps, etc.). Für alternative Vorschläge zur Umsetzung dieser Anforderungen verweisen wir auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
33	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 4.1 Verwendergruppen	Können Gäste der VG2 vorab registriert werden?	Grundsätzlich ist nicht geplant Gäste sowie Mitarbeitende der Verwendergruppe 2 mit einem definierten Vorlauf zu registrieren. Der genaue Prozess zur Nutzung der Ladeeinrichtungen muss im weiteren Verfahren noch detaillierter verhandelt werden.

34	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung 3.2 Übernahme Bestandseinrichtungen	"Die Übernahme des Betriebs von Bestands Ladeeinrichtungen erfordert gesonderte mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zur Erfassung der Ladestrommengen" - Verstehen wir dies richtig, dass bei der Bestandshardware auch Geräte übernommen werden, die nicht eichrechtskonform sind? Sollte dies der Fall sein, ist eine Übernahme nur durch den Tausch der Geräte (da eine Zertifizierung nach MessEG durch die PTB erforderlich ist) möglich, um die Abrechnungsanforderungen zu erbringen. Können Sie bestätigen, dass in diesem Fall der AG für die Kosten aufkommt?	Dies ist im Vertrag § 13 geregelt: Sofern die Voraussetzungen einer Übernahme des Betriebs der Bestandsladeinfrastruktur gemäß § 12 dieses Vertrags nicht vorliegen, aber durch Ersetzung der jeweiligen Bestandsladeeinrichtungen, die Teil der Bestandsladeinfrastruktur sind, herbeigeführt werden können, erstellt der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Kostenschätzung auf Grundlage der in Vertragsanlage 4 („Preisblatt“) festgehaltenen Preise für die erforderlichen Maßnahmen zur Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen und übermittelt diese der Auftraggeberin zur Freigabe, es sei denn, die Ersetzung ist technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden.
35	Anlage A_Vertrag_Los 5 §29 Vertragsstrafen	"Errichtungspflicht: Pönale in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Tag, insgesamt begrenzt auf 5 % der Gesamthöhe der Auftragssumme" Wir gehen davon aus, dass sich die "Gesamthöhe der Auftragssumme" auf die jeweilige Auftragssumme des Standortes bezieht. Ist die Annahme korrekt?	Nein, gemeint ist die Gesamthöhe der Auftragssumme über alle Standorte. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs nicht vorgesehen ist, dass detaillierte Vertragsregelungen abschließend festgelegt werden. Dies erfolgt erst im Verlauf des Verhandlungsverfahrens
36	Anlage A_Vertrag_Los 5 §29 Vertragsstrafen	"für Einschränkungen der technischen Verfügbarkeit eines Ladepunktes gemäß § 19 dieses Vertrags eine Pönale, die auf der Grundlage von Ausfallminuten berechnet wird" Wie erfolgt die Berechnung bzw. wo ist das definiert?	Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs nicht vorgesehen ist, dass detaillierte Vertragsregelungen abschließend festgelegt werden. Dies erfolgt erst im Verlauf des Verhandlungsverfahrens.
37	Anlage A_Vertrag_Los 5 §29 Vertragsstrafen	"Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich nach Abs. (2) ergebenden Pönalen monats-genau zu ermitteln und in der jeweiligen turnusmäßigen Abrechnung und Rechnungs-stellung zu berücksichtigen, wobei der Auftraggeberin ein Recht zur Prüfung und Beanstandung der Abrechnung ebenso zusteht wie die Verrechnung von Pönalen mit sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers (wobei Verrechnungen vorrangig mit dem Betreiberentgelt erfolgen)." Wir sehen bei der monatlichen, liegenschaftsspezifischen Verrechnung von Pönalen innerhalb der regulären Rechnungsstellung eine erhöhte prozessuale Komplexität sowie Risiken hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und buchhalterischer Bewertung auf AG-Seite (Verrechnung von Kosten und Gutschriften). Ist es denkbar, die Pönalen in einem separaten	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstante Angebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.

		Geschäftsprozess abzubilden und somit in einen liegenschaftsspezifischen Gutschriftsprozess zu überführen? Dieser kann z.B. auch jährlich erfolgen.	
38	Anlage A_Vertrag_Los 5 §30 Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen	Im Vertrag zu Los 5 schlagen Sie die Abrechnung des Ladestroms durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis voraussichtlicher Verbrauchswerte vor. Ist es denkbar, im Projekt eine jährliche Gesamtabrechnung des verbrauchten Ladestroms ohne monatliche Abschläge umzusetzen?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstanteget bot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
39	Anlage A_Vertrag_Los 5 § 28 Vergütung der Stromversorgung, Preisanpassung	Im Falle einer Netzentgeltreduzierung: ist es denkbar, diese gegenüber dem AG als einen bundesweiten Durchschnitt über die Anpassung des Ladestrompreises weiterzureichen, um unterschiedliche Tarife je Netzgebiet zu vermeiden?	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstanteget bot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.
40	Anlage A_Vertrag_Los 5 § 27 Vergütung des Betriebs, Preisanpassung	Ist unsere Annahme korrekt, dass Sie sich auf die Verdiensterhebung 62361-0007 zur Berechnung der Preisanpassung beziehen? Sollte die Annahme falsch sein, bitten wir um Nennung des korrekten Codes insb. im Vertrag.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Für die Berechnung der Preisanpassung gemäß § 27 Abs. 1 des Vertrags zu Los 5 wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste für den Wirtschaftszweig WZ08-B-S (Basis: 2022 = 100) herangezogen, der unter der Genesis-Datenbank unter dem Code 62361-0007 abrufbar ist.
41	Anlage A_Vertrag_Los 5 § 27 Vergütung des Betriebs, Preisanpassung	Auf Grund der erfahrungsgemäß verzögerten Veröffentlichung der Indizes nehmen wir an, dass die Berechnung der Preisanpassung den Durchschnittswert der vergangenen 12 Monate bis einschließlich September (Abschluss Q3 des Vorjahres) erlaubt, um die Preisanpassung pünktlich durchsetzen zu können. Ist unsere Annahme korrekt? Wie soll alternativ mit noch nicht veröffentlichten Datenreihen bei der Preisanpassung zum 01.01. umgegangen werden?	Gemäß der derzeit vorgesehenen vertraglichen Regelung in § 27 Abs. 2 des Vertrags zu Los 5 sind für eine Preisanpassung zum 01.01. eines Kalenderjahres grundsätzlich die Werte des gesamten vorangehenden Kalenderjahres (Januar bis Dezember) zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass den Bietern Gelegenheit gegeben wird, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge mit dem Erstanteget bot einzureichen. Hierfür ist in der Angebots- und Verhandlungsphase das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H) zu verwenden.
42		Sehr geehrte Damen und Herren, in den Ausschreibungsunterlagen werden die Begriffe „garantiert“ und „zusichern“/„Zusicherung“ im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Teilnehmers verwendet. Gehen wir Recht in der Annahme, dass soweit von „garantieren“ bzw. von einer „Zusicherung“ die Rede ist, dies keine Garantie im Rechtssinne darstellt, so dass zwar	Ohne konkrete Bezugnahme auf die jeweiligen Fundstellen in den Vergabeunterlagen ist eine Beantwortung zur Tragweite der Begriffe „garantiert“ und „ zugesichert“/„Zusicherung“ nicht qualifiziert möglich. Desweiteren ist die Festlegung der detaillierten Vertragsregelungen nicht Bestandteil des Teilnahmewettbewerbs, sondern des anschließenden Verhandlungsverfahrens.

		die Leistung wie vereinbart erbracht und im Falle der Schlechtleistung pönalisiert wird, hierdurch aber keine verschuldensunabhängige Haftung begründet werden soll?	
43		Sehr geehrte Damen und Herren, ist es zulässig, dass unter Sicherstellung des Geheimwettbewerbs ein Unternehmen gleichzeitig bei verschiedenen Bewerbern/Bietern im selben Verfahren im Wege der Eignungsleihe gemäß § 47 VgV Eignungsmittel zur Verfügung stellt?	Ja, es ist grundsätzlich zulässig, dass ein Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe (§ 47 VgV) mehreren Bewerbern / Bietern in demselben Vergabeverfahren Eignungsmittel zur Verfügung stellt, sofern der Geheimwettbewerb (Vertraulichkeit und Wettbewerbsneutralität) dabei sichergestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Auftraggeber bei Zweifel an der Wahrung des Geheimwettbewerbs Aufklärungen vorbehält. Der Geheimwettbewerb ist in einem solchen Fall insbesondere dann als gewahrt anzusehen, wenn das eignungsverleihende Unternehmen nicht in die Angebotskalkulation eingebunden ist.
44		Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen: 1. Ist es möglich, Unterauftragnehmer an Stelle von Eignungsleihen zu benennen? 2. Betreffend Formblatt "Eignungsleihen": Ist von jeder Eignungsleihe das Kreuz unter den Punkten "X, XI und XII" zu setzen, sowie eine Angabe zu leisten und auch die jeweilige Mindestanforderung formell selbst und eigenständig zu erfüllen, oder ist es ausreichend, wenn der Bieter die jeweiligen Anforderungen erfüllt? 3. Ist eine Nachbenennung von weiteren Eignungsleihen im Laufe des Ausschreibungszeitraumes zur Erweiterung des eigenen Bieterkonsortiums möglich um den umfangreichen Ansprüchen des Projektes gerecht werden zu können? Wir bedanken uns vorweg für eine zeitnahe Beantwortung.	Zu 1.) Die Benennung von Unterauftragnehmern, die nicht zugleich ein eignungsverleihendes Unternehmen des Bewerbers im Rahmen der Eignungsleihe sind, ist zum Zeitpunkt des Teilnahmewettbewerbs nicht erforderlich. Die „Anlage G Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ ist demnach nur dann ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wenn der Bewerber bei der Eignung – etwa hinsichtlich der Referenzen - auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens angewiesen ist. Nur in einem solchen Fall finden die Referenzen des anderen Unternehmens (eignungsverleihenden Unternehmens) bei der Wertung Berücksichtigung. Sollte dennoch der Bedarf bestehen die vorgesehenen Unterauftragnehmer frühzeitig mit dem Teilnahmeantrag zu benennen, bitten wir Sie hierzu ein gesondertes Dokument zu verwenden. Nutzen Sie in diesem Fall nicht die „Anlage G Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“, um Missverständnisse bezüglich der Eignung zu vermeiden. Zu 2.) Die Bestätigung sowie die Angaben im Dokument „Anlage G Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ unter den Punkten „X, XI und XII“ müssen nur gemacht werden, wenn der Bewerber für diese Bereiche die Unterstützung bzw. die Kapazität eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe) in Anspruch nimmt, sich also auf die Eignung des anderen Unternehmens beruft. Bsp.: Sollte der Bewerber im Hinblick auf die Referenzen die Kapazitäten des anderen Unternehmens in Anspruch nehmen, dann hat das eignungsverleihende Unternehmen Punkt XII (Unternehmensreferenzen) anzukreuzen und die entsprechenden Angaben zu machen. Zu 3.) Eine Nachbenennung weiterer eignungsverleihender Unternehmen nach Ablauf der Teilnahmefrist ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Bewerber muss bereits im Teilnahmewettbewerb die Unternehmen, deren Kapazitäten er im Wege der Eignungsleihe in Anspruch nehmen möchte, benennen und durch Verpflichtungserklärungen nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

			Wir weisen darauf hin, dass dies nicht für den vorgesehenen Einsatz von Unterauftragnehmern (die nicht zugleich Eignungsverleiher sind) gilt. Diese können im Laufe des Verhandlungsverfahren nachbenannt werden.
45		Sehr geehrte Damen und Herren, In Ihren Unterlagen wird eine "Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001" gefordert. Eine solche Zertifizierung liegt uns leider nicht vor. Wird stattdessen auch eine alternative Zertifizierung, wie eine nach DIN EN ISO 50001:2018 akzeptiert? Vielen Dank im Voraus!	Nein. Gemäß den Anforderungen der Auftragsbekanntmachung ist als Nachweis der Eignung entweder eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Kopie) oder eine nachvollziehbare Darstellung der erfolgreich eingesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen des Bewerbers einzureichen. Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001:2018 ist keine gleichwertige Alternative zur DIN EN ISO 9001, da sie nicht auf das Qualitätsmanagement, sondern auf Energiemanagement ausgerichtet ist. Sollte Ihr Unternehmen keine DIN EN ISO 9001-Zertifizierung vorlegen können, besteht die Möglichkeit, stattdessen eine aussagekräftige und nachvollziehbare Darstellung Ihrer im Unternehmen eingesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen einzureichen. Bitte erläutern Sie dabei auch, inwieweit Ihre Maßnahmen das von der DIN EN ISO 9001 geforderte Qualitätsmanagementsystem vergleichbar erfüllen.
46	Vertragsanlage 3_Funktionale Leistungsbeschreibung_Los 5 §3.1.1 Ladeeinrichtungen	In wie weit ist die Anforderung der 5G-Fähigkeit der Ladeeinrichtungen erforderlich und aus welchem Grund setzen Sie diese Anforderung voraus? Hintergrund, dass aus unserer Sicht eine 4G-Unterstützung ausreichend ist: Das 4G/LTE-Netz wird in Deutschland und Europa in den kommenden Jahren nicht abgeschaltet. Es bleibt voraussichtlich noch bis weit über 2030 hinaus als wichtige Basis für die mobile Datennutzung und Telefonie (VoLTE) parallel zum 5G-Netz in Betrieb. Eine Abschaltung ist derzeit nicht geplant, da 4G eine hohe Flächenabdeckung bietet.	Wir verweisen auf das Formblatt „Änderungsvorschläge“ (Anlage H), mit dem den Bietern die Möglichkeit gegeben wird, Änderungsvorschläge zu begründen und mit dem Erstangebot einzureichen. Die Änderungsvorschläge dienen als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.